

Allgemeine Geschäftsbedingungen (EULA)

datacargo GmbH • Gültigkeitsbereich: **datacargo Softwarelizenzen**

©2022 COPYRIGHT datacargo GMBH • IRRTÜMER UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN • ALLE GENANNTEN FIRMEN UND PRODUKTBEZEICHNUNGEN SIND EINGETRAGENE WARENZEICHEN DES JEWEILIGEN HERSTELLERS • MAIL TO: office@danuvius-consulting.at • <http://www.datacargo.at> • SEITE 1 VON 4 • STAND 01.01.2022



1. Geltungsbereich und Gegenstand des EULA

1.1 Diese Endnutzerbedingungen („End User License Agreement“ oder „EULA“) gelten für die Nutzung von Standardsoftware von Datacargo („Software“) einschließlich ggf. dazu bereitgestellter Updates und Anwenderdokumentationen. Das EULA regelt die Nutzungsrechte der Endkunden, welche die Software aufgrund eines mit datacargo direkt oder über einen Vertriebspartner von Datacargo („Datacargo-Partner“) über die On-Premise-Nutzung geschlossenen Vertrages („Mietvertrag“) gemietet haben.

1.2 Das EULA gilt neben dem zwischen dem Datacargo-Partner und dem Endkunden bzw. datacargo und dem Endkunden geschlossenen Mietvertrag. Soweit der Mietvertrag hinsichtlich der Nutzung der Software von dem EULA abweichende Regelungen enthält, gehen die Regelungen dieses EULA vor.

1.3 Mit diesem EULA räumt Datacargo dem Endkunden eine Werknutzungsbewilligung an der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein. Voraussetzung ist, dass der Endkunde mit datacargo oder einem Datacargo-Partner mit Zustimmung von Datacargo einen Mietvertrag unter Bezugnahme auf dieses EULA geschlossen hat.

2. Nutzungsrechte des Endkunden

2.1 Datacargo räumt dem Endkunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des mit Zustimmung von Datacargo geschlossenen Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software insoweit zu vervielfältigen und zu nutzen, als dies für ein Installieren, Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich auf einem (1) Server zur gleichzeitigen Nutzung durch höchstens die im Mietvertrag vereinbarte Anzahl von benannten Nutzern („Named User“) erforderlich ist. Named User beziehen sich nur auf autorisierte natürliche Personen, die zu den Mitarbeitern des Unternehmens des Endkunden gehören, mit Ausnahme von Dritten oder Maschinen.

Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf die Vertragsprodukte, die Website und die Named User, die in dem Lizenzbestellformular für den vom Endkunden abgeschlossenen Vertrag identifiziert und quantifiziert wurden, und schließt jede externe Nutzung auf einem anderen Server, über die maximale Anzahl der bereitgestellten benannten Benutzer hinaus, oder von Maschinen aus.

Der Endkunde wird die Software nur in diesem gestatteten Umfang nutzen und wird die Software zusätzlichen Nutzern nicht zur Verfügung stellen. Für Test-, Backup- oder Entwicklungssysteme können spezielle, separate Lizenzen vereinbart bzw. erworben werden. Der Endkunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung des Source Codes der Software.

2.2 Der Endkunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompile. Des Weiteren ist der Endkunde nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist notwendig für die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere um einen Mangel der Software zu beseitigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Vertriebspartner, bei dem die Software gemietet wurde, oder Datacargo dem Endkunden die hierzu notwendigen Informationen auf schriftliche Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat, sich mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet, sie unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, in seinem Verantwortungsbereich liegenden Gründen zur Mangelbeseitigung außerstande ist und auch Datacargo den Mangel trotz schriftlicher Anfrage des Endkunden nicht innerhalb angemessener Frist zu angemessenen Konditionen behoben hat. Der Endkunde darf mit vorstehenden Maßnahmen keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Datacargo sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen ist.

2.3 Das Betreiben der Software von Drittunternehmen im Wege des Outsourcings bedarf der Zustimmung von Datacargo.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (EULA)

datacargo GmbH • Gültigkeitsbereich: **datacargo Softwarelizenzen**

©2022 COPYRIGHT datacargo GMBH • IRRTÜMER UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN • ALLE GENANNTEN FIRMEN UND PRODUKTBEZEICHNUNGEN SIND EINGETRAGENE WARENZEICHEN DES JEWEILIGEN HERSTELLERS • MAIL TO: office@danuvius-consulting.at • <http://www.datacargo.at> • SEITE 1 VON 4 • STAND 01.01.2022



2.4 Der Endkunde ist nicht berechtigt, Kopien oder Teilkopien der Software auf einem anderen Datenträger zu erstellen. Dies gilt nicht für die Erstellung einer Sicherungskopie. Der Endkunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ anbringen.

2.5 Der Endkunde ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Software bzw. Kopien der Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, soweit dies nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere die Installation, den Betrieb und die Wartung der Software, zwingend erforderlich ist.

2.6 Der Endkunde hat sicherzustellen, die Systemvoraussetzungen zu erfüllen.

2.7 Der Endkunde ist verpflichtet, Datacargo auf Anfrage Auskunft über die Anzahl, Speichermedium und den Aufbewahrungsort sämtlicher vom Endkunden vorgenommenen Kopien (z.B. Sicherheitskopien) zu erteilen.

2.8 Der Endkunde ist ferner verpflichtet, sämtliche Daten, einschließlich der von der Software verwalteten externen Datenbestände (z.B. Datenbanken und Konfigurationsdateien) gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, zu sichern und an einem Ort zu verwahren, der den branchenüblichen Sicherheitsstandards genügt und auf den weder die von Datacargo überlassene Software noch sonstige Komponenten der vom Kunden eingesetzten Serversysteme schreibenden Zugriff haben.

3. Recht auf Audit hinsichtlich Einhaltung der Vertragsbedingungen

3.1 Datacargo hat das Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen und IT-Systeme des Endkunden zu nehmen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu prüfen, insbesondere daraufhin, ob der Endkunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der Lizenzvereinbarungen nutzt („Auditierung“). Hierzu

wird der Endkunde Datacargo auf erstes Verlangen Auskunft hinsichtlich der Anzahl der Benutzer, der eingesetzten Systemumgebung und dem Versionsstand der vom Endkunden eingesetzten Software erteilen, Einsicht in für die Prüfung der vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der für die vertragsgegenständliche Software eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Datacargo ermöglichen. Datacargo darf hierzu auch einen Dritten beauftragen. Datacargo wird den Endkunden mindestens zehn (10) Arbeitstage vor einer solchen Einsichtnahme hierüber schriftlich informieren, es sei denn, dass Datacargo konkrete Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Software vorliegen und eine Ankündigung den Zweck der Auditierung gefährden würde. Die Einsichtnahme erfolgt zu den bei dem Endkunden üblichen Geschäftszeiten in dessen Geschäftsräumen und wird, soweit möglich, die Geschäftsabläufe des Endkunden nicht mehr als notwendig beeinträchtigen.

3.2 Ergibt die Auditierung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige erhebliche nicht vertragsgemäße Nutzung (insbesondere eine unzulässige Bearbeitung oder Umgestaltung der Software), so trägt der Endkunde die Kosten der Auditierung, andernfalls trägt die Kosten Datacargo. Eine Auditierung soll höchstens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden, es sei denn, dass Datacargo konkrete Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Software vorliegen.

4. Softwarebereitstellung / Updates

Die Software wird elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Updates werden über die implementierte Standardschnittstelle eingespielt. Der Updateprozess kann vom Endkunden selbst oder kostenpflichtig durch datacargo oder den Vertriebspartner durchgeführt werden.

5. Sonstige Rechte und Pflichten

5.1 Sonstige Rechte und Pflichten des Endkunden in Bezug auf die Software, insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Vergütung und etwaige Ansprüche auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen (EULA)

datacargo GmbH • Gültigkeitsbereich: **datacargo Softwarelizenzen**

©2022 COPYRIGHT datacargo GMBH • IRRTÜMER UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN • ALLE GENANNTEN FIRMEN UND PRODUKTBEZEICHNUNGEN SIND EINGETRAGENE WARENZEICHEN DES JEWEILIGEN HERSTELLERS • MAIL TO: office@danuvius-consulting.at • <http://www.datacargo.at> • SEITE 1 VON 4 • STAND 01.01.2022



Beratung und Unterstützung bei der Installation der Software, wegen verspäteter Bereitstellung der Software oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Software, ergeben sich ausschließlich aus dem zwischen dem Endkunden und datacargo oder dem Datacargo-Partner geschlossenen Mietvertrag.

5.2 Aufgrund dieses EULA werden dem Endkunden lediglich die in Punkt 2 beschriebenen Nutzungsrechte eingeräumt und ansonsten keinerlei direkte vertragliche Ansprüche des Endkunden gegen Datacargo begründet.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Datacargo haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Datacargo und dem Endkunden stehen, die von ihr verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung von Datacargo für Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverlust und Vermögensschaden ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2 Sollte Datacargo trotz der vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen für einen Datenverlust des Endkunden haften, so ist die Haftung von Datacargo in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Wiederherstellungsaufwand bei vorhandener Datensicherung beschränkt. Sollte der Endkunde einen eigenen externen CloudAnbieter nutzen, haftet Datacargo in keinem Fall für einen durch den CloudAnbieter verursachten Datenverlust.

6.3 Soweit die Haftung von Datacargo aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Datacargo.

6.4 Mängel, allfällige Schäden udgl. müssen ohne Verzögerung schriftlich (zumindest per E-Mail und Lesebestätigung) bei Datacargo bei sonstigem Anspruchsverlust gerügt werden. Gerichtlich müssen

Ansprüche spätestens binnen einem Jahr ab Kenntnis des Mangels durch den Endkunden gerichtlich geltend gemacht werden.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Endkunde verpflichtet sich, alle ihm vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem Datacargo-Partner und ggf. von Datacargo zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen und Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Datacargo enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Der Endkunde verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

7.2 Der Endkunde macht die nach diesem Punkt geheim zu haltenden Informationen nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über deren Geheimhaltungsbedürftigkeit und überbindet diese Geheimhaltungspflicht. Bei Anfragen von Dritten, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden betreffend die Offenlegung von vertraulichen Informationen hat der Endkunde Datacargo unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und Datacargo in seinen Bestrebungen zur Verhinderung der Offenlegung der vertraulichen Informationen zu unterstützen.

7.3 Datacargo verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Endkunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Datacargo darf den Endkunden unter Nennung des vollen Firmennamens und unter Nutzung des Firmenlogos in Marketingmaterialien (einschließlich Webseiten) als Referenzkunden benennen.

7.4 Die vorstehenden Regelungen begründen keinerlei immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Sämtliche unter diesem EULA eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (EULA)

datacarga GmbH • Gültigkeitsbereich: **datacarga Softwarelizenzen**

©2022 COPYRIGHT datacarga GMBH • IRRTÜMER UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN • ALLE GENANNTEN FIRMEN UND PRODUKTBEZEICHNUNGEN SIND EINGETRAGENE WARENZEICHEN DES JEWEILIGEN HERSTELLERS • MAIL TO: office@danuvius-consulting.at • <http://www.datacarga.at> • SEITE 1 VON 4 • STAND 01.01.2022



7.5 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des EULA und des Mietvertrags für fünf Jahre fort.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1 Dieses EULA endet automatisch mit Beendigung des Mietvertrages.

8.2 Datacarga und der Endkunde können das EULA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Datacarga ist insbesondere gegeben, wenn der Endkunde die Software unter Verstoß gegen Bestimmungen dieses EULA nutzt oder eine vertragsgemäße Auditierung verweigert, ferner wenn der Mietvertrag unter Verstoß gegen mit Datacarga getroffenen Vereinbarungen geschlossen wurde.

8.3 Eine Kündigung des EULA ist nur wirksam, wenn sie schriftlich (zumindest per E-Mail und Lesebestätigung) erklärt wurde.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vorrangklausel

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Datacarga in Wiener Neustadt.

9.2 Für dieses EULA und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Datacarga und dem Endkunden gilt die Anwendung des materiellen Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts.

9.3 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang aus der gegenständlichen Geschäftsbeziehung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wiener Neustadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

9.4 Bei Widersprüchen zwischen dem EULA und dem Mietvertrag gehen im Verhältnis zu Datacarga die Bestimmungen des EULA vor.

10 Änderungsklausel

Dieses EULA kann zwischen dem Endkunden und Datacarga durch entsprechende Vereinbarung, wie nachfolgend beschrieben, geändert werden: Datacarga übermittelt dem Endkunden die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (z.B. E-Mail) und weist den Endkunden auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird Datacarga dem Endkunden eine angemessene, mindestens vier Wochen lange Frist für die Erklärung einräumen, ob der Endkunde die geänderten Bedingungen für die weitere Nutzung der Software akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Datacarga wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.